

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/321 vom 22. April 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_321

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/321 du 22 avril 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/321 del 22 aprile 2009

Regeste

Art. 16 ATSG, Art. 26 Abs. 1 IVV. Invaliditätsbemessung bei einem Versicherten, der keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnte. Rückweisung zu weiteren Abklärungen, da Invalideneinkommen aufgrund der Akten nicht zuverlässig ermittelt werden konnte (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. April 2009, IV 2007/321).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 E. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 E. 1b), sind die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

2.1 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 2.2 Um die Invalidität bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeit die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4).

E. 3

Vorliegend umstritten ist die Berechnung des Invaliditätsgrads, namentlich die Bemessung der Vergleichseinkommen. 3.1 Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch

massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 3.1.1 Nach Art. 16 ATSG ist als Valideneinkommen das Einkommen zu betrachten, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Rechtsprechungsgemäss ist bei der Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Konnte eine versicherte Person wegen der Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben, entspricht das Erwerbseinkommen, das sie als Nichtinvaliden erzielen könnte, den nach Alter abgestuften Prozentsätzen des jährlich aktualisierten Medianwerts gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (Art. 26 Abs. 1 IVV). Unter diese Regelung fallen Versicherte, die seit ihrer Geburt oder Kindheit einen Gesundheitsschaden aufweisen und deshalb keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten. Als Erwerb von zureichenden beruflichen Kenntnissen gilt im Allgemeinen die abgeschlossene Berufsausbildung. Dazu gehören auch Anlehren, sofern sie auf einem besonders der Invalidität angepassten Bildungsweg ungefähr die gleichen Kenntnisse vermitteln wie eine eigentliche Lehre oder ordentliche Ausbildung und der versicherten Person praktisch die gleichen Verdienstmöglichkeiten eröffnen (Urteil des Bundesgerichts vom

E. 7

Juni 2008, I 108/05, E. 5.1.1, mit Hinweisen). 3.1.2 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzielt Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 76 E. 3.b/bb, mit Hinweisen). 3.2 Während die Beschwerdegegnerin beim Erlass der früheren Verfügungen für die Bemessung des Valideneinkommens auf Art. 26 Abs. 1 IVV abgestellt hat, ist sie in der angefochtenen Verfügung davon ausgegangen, der Beschwerdeführer habe zureichende berufliche Kenntnisse erworben, und hat diesbezüglich auf den Tabellenlohn für Männer, Anforderungsniveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten), total privater Sektor, abgestellt. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Hätte der Beschwerdeführer durch seine Anlehre als Garagenarbeiter tatsächlich zureichende berufliche Kenntnisse erlangt, ist nicht einzusehen, weshalb nicht auf den entsprechenden Tabellenlohn in diesem Gewerbe, Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) abgestellt werden sollte. Allerdings ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass die vom Beschwerdeführer

absolvierte Anlehre ihm derart zureichende berufliche Kenntnisse verschafft hat. Diesbezüglich ist das Abgrenzungskriterium der praktisch gleichen Verdienstmöglichkeiten wesentlich. Für den Versicherten ist nämlich nicht ausschlaggebend, dass er sich berufliche Kenntnisse aneignet, sondern dass er diese auch ökonomisch verwerten kann (ZAK 1974 548 E. 2a). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Aus den Akten geht deutlich hervor, dass der Beschwerdeführer zwar immer wieder eine Stelle gefunden hat, bei der Arbeit jedoch regelmässig überfordert war. Aus diesem Grund musste er sich hauptsächlich mit weit unterdurchschnittlichen Einkommen begnügen. Entsprechend wurde ihm auch bereits unmittelbar nach dem Abschluss seiner Anlehre eine Viertelsrente ausgerichtet (act. G 6.54). Diese wurde in der Folge auf eine ganze Rente erhöht (act. G 6.81) und später auf eine halbe Rente reduziert (act. G 6.92). Mit Verfügung vom 4. Januar 2006 stellte die Beschwerdegegnerin die Invalidenrente zwar per Ende Februar 2006 ein, doch geht es im vorliegenden Verfahren bereits wieder um die Zusprache einer Rente ab 1. März 2006. Mit anderen Worten konnte der Beschwerdeführer trotz seiner erfolgreich absolvierten Anlehre zu keiner Zeit ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass er keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnte. Folglich ist das Valideneinkommen anhand von Art. 26 Abs. 1 IVV zu bestimmen, was für das Jahr 2006 unter Berücksichtigung des Alters des Beschwerdeführers einen Betrag von Fr. 71'500.-- ergibt. 3.3 Für das Invalideneinkommen hat die Beschwerdegegnerin auf den Tabellenlohn für Männer, Anforderungsniveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten), total privater Sektor, abgestellt, was für das Jahr 2006 bei einer 50%igen Tätigkeit einem Betrag von Fr. 29'599.-- entspricht. Sie stützt sich dabei auf das Verlaufsgutachten von Dr. D. ____ vom 14. Oktober 2006 (act. G 6.166), worin dieser ausführt, beim Beschwerdeführer bestehe immer noch eine grosse Diskrepanz zwischen der Einsicht in die gegebene Situation und Verhaltensanpassung sowie der Fähigkeit zu Ausdauer und Durchhaltevermögen. Der Beschwerdeführer habe gute charakterliche Eigenschaften, sei gewillt, mitzumachen, zeige Optimismus und Tatendrang, mute sich mehr zu, sei aber nicht entsprechend belastungsfähig und frustrationstolerant. Aufgrund der gemachten Erfahrungen mit ihm lasse sich psychiatrisch von einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit im Umfang von 50% sprechen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin lässt sich die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers gestützt auf dieses Verlaufsgutachten nicht zuverlässig beurteilen. So äussert sich Dr. D. ____ nicht dazu, ob sich diese Arbeitsfähigkeit auf die angestammte Tätigkeit des Beschwerdeführers als Garagenarbeiter oder allenfalls Lastwagenchauffeur oder auf eine adaptierte Tätigkeit bezieht, was jedoch einen Einfluss auf den dem Invalideneinkommen zugrunde zu legenden Tabellenlohn hat. Insgesamt ist eher davon auszugehen, dass sich Dr. D. ____ lediglich mit der Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit auseinandergesetzt hat, stützt er sich doch auf die "gemachten Erfahrungen" und führt abschliessend aus, sollte sich wieder ein Stellenwechsel aufdrängen, wäre zu prüfen, ob andere Tätigkeiten, zum Beispiel in der Industrie, nicht doch von Vorteil für den Beschwerdeführer wären; daraus könnte geschlossen werden, dass in einer adaptierten Tätigkeit allenfalls eine höhere Arbeitsfähigkeit gegeben wäre. Soweit Dr. D. ____ auf die "gemachten Erfahrungen" abstellt, setzt er sich in Widerspruch zum Berufsberater, der den Beschwerdeführer mehrfach als in der Privatwirtschaft nicht einsetzbar bezeichnet hat (vgl. act. G 6.170, 6.75). Zwar hat der Beschwerdeführer in der freien Wirtschaft stets eine Stelle gefunden und anfänglich jeweils auch ein entsprechendes Einkommen erzielt, doch wurde dieses aufgrund seiner Überforderung nachträglich häufig massiv reduziert (vgl. act. G 6.150, 6.75-1 und 3, 6.65).

Insgesamt hat der Beschwerdeführer zwar in den letzten Jahren aufgrund der häufigen Stellenwechsel ein Einkommen erzielt, das über dem von der Beschwerdegegnerin ermittelten Invalideneinkommen liegt (vgl. act. G 6.172), doch ist das unter Berücksichtigung des reinen Leistungslohns erzielte Einkommen unter dem ermittelten Invalideneinkommen geblieben (vgl. act. G 6.174). Bei dieser Aktenlage lässt sich das Invalideneinkommen des Beschwerdeführers für die hier massgebenden Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses vom 26. Juli 2007 nicht zuverlässig ermitteln. Die Beschwerdegegnerin wird nach Einholung zusätzlicher psychiatrischer und berufsberaterischer Auskünfte abzuklären haben, welche Tätigkeiten dem Beschwerdeführer - sei es in der freien Wirtschaft, sei es in einem geschützten Rahmen - in welchem Umfang effektiv zumutbar sind und was für ein Einkommen er dabei erzielen kann.

4. 4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 26. Juli 2007 ist aufzuheben, und die Sache ist zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von insgesamt Fr. 600.-- erscheint vorliegend als angemessen. Die Rückweisung zur Neuurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 235 E. 6.2). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dementsprechend ist der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden:

1. In teilweiser Gutheissung der Streitsache wird die angefochtene Verfügung vom 26. Juli 2007 aufgehoben, und die Streitsache wird zur weiteren Abklärung im Sinn der Erwägungen und zu anschliessender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.
2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.